

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2006

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	77	Satzung Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Trier	91
Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes	78	Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen	92
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	84	Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied	93
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	85	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	94
EKD Koordinierungsstelle IT/Meldewesen	86	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	94
4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	87	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf	94
Satzung der „Stiftung Kreuzkirchenmusik“ der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn	88	Berufungen in den Kirchlichen Probendienst	95
Satzung für die Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“	89	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	95
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier	91	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	95
		Personal- und sonstige Nachrichten	95
		Literaturhinweise	101

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 13. Januar 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 99 Absatz 3 Satz 2 ist die Angabe „Absatz 2 Buchstabe d)“ durch die Angabe „Absatz 2 Buchstabe e)“ zu ersetzen.
- In Artikel 116 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten

ten errichtet ist, sind nicht in den Kreissynodalvorstand wählbar.“

- In Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „des Rates und“ durch die Wörter „des Präsidiums und“ ersetzt.
- In Artikel 136 Absatz 4 werden die Wörter „und der Rat“ durch die Wörter „und das Präsidium“ ersetzt.
- In Artikel 148 wird Absatz 5 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger